

SATZUNG DES TAUSCHRINGS IN DITHMARSCHEN (TID)

§ 1. Name

Der nicht eingetragene Verein führt den Namen „Tauschring in Dithmarschen“ (im folgenden „TID“).

§ 2. Sitz

Sitz des Vereins ist Heide (Holstein).

§ 3. Zweck

Zweck des Vereins ist der bargeldlose Austausch von Dienstleistungen und Gebrauchsgütern als eine Form von erweiterter Nachbarschaftshilfe. TID verfolgt damit gemeinnützige Zwecke und arbeitet nicht Gewinn orientiert.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich durch ihre Unterschrift zum

Austausch von Dienstleistungen gemäß den in der Marktordnung Niedergelegten Regeln bereit erklärt und den Mitgliedsbeitrag bezahlt.

Personen, die grob gegen die Grundsätze des TID verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 6. Marktordnung

Art und Weise des Austauschs werden durch die jeweils gültige Marktordnung geregelt.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Vertreter/in und dem/der Kassensführer/in. Der Vorstand wird für jeweils 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

§ 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle entscheidenden Belange des TID und wählt den Vorstand. Sie findet mindestens 1mal im Jahr statt.

Schriftliche Einladung ergeht 3 Wochen im Voraus. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstands mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

§ 9. Kassenprüfung

Die Kassenführung wird jährlich von 2 für diesen Zweck gewählten Mitgliedern überprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10. Haftung

Der Verein hat lediglich die Funktion einer Vermittlungsstelle und haftet nicht für die Aktivitäten seiner Mitglieder.

§ 11. Datenschutz

Personen, die nicht dem Verein angehören, haben keinen Zugang zu persönlichen Daten, Anschriften oder Telefonnummern der Mitglieder.

§ 12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen wird einem auf dieser Versammlung bestimmten gemeinnützigen Zweck zugeführt.